

Hinweisgebersystem

Richtlinie der ARS Altmann AG, der AFT H. Altmann GmbH, der ARS Schienentechnik GmbH sowie der ART Altmann Rail Traction GmbH

1. Ziel des Hinweisgebersystems

Die Einhaltung von Gesetzen, Regeln und internen Vorgaben sowie verantwortliches, faires und nachhaltiges Wirtschaften hat für die ARS Altmann AG und unsere Tochterunternehmen höchste Priorität. Basis unserer Unternehmenskultur ist ein gemeinsames Verständnis für Werte und das Bestreben durch rechtmäßiges Verhalten sowie die Einhaltung von Standards Schaden von unseren Mitarbeitern, unseren Geschäftspartnern und uns abzuwenden.

Wir möchten sicherstellen, dass alle Mitarbeitenden und Partner die Möglichkeit haben, Fehlverhalten oder Verstöße gegen gesetzliche oder interne Vorschriften zu melden, ohne Angst vor Repressalien oder Diskriminierung. Hierfür bedarf es Ihrer Aufmerksamkeit und Bereitschaft, bei konkreten Anhaltspunkten auf Regel- und Rechtsverstöße hinzuweisen. Um dies zu ermöglichen, haben wir ein sogenanntes Hinweisgebersystem eingerichtet.

2. Zweck und Anwendungsbereich der Richtlinie

Diese Richtlinie dient der Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) und enthält die Rahmenbedingungen für die Nutzung unseres Hinweisgebersystems. Sie soll gewährleisten, dass Hinweise auf Fehlverhalten oder Verstöße gegen gesetzliche oder interne Vorschriften entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung der gebotenen Vertraulichkeit verarbeitet, gespeichert, weitergegeben und archiviert werden können.

Sie schafft einen sicheren Rahmen für die Abgabe und Bearbeitung von Hinweisen und trägt dazu bei, Regelverstöße frühzeitig zu erkennen und abzustellen.

Wir möchten alle Mitarbeitenden sowie Dritte zu einer Meldung ermutigen, die in beruflichem Kontext mit der ARS Altmann AG, der AFT H. Altmann GmbH, der ARS Schienentechnik GmbH sowie der ART Altmann Rail Traction GmbH stehen und im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit oder in deren Vorfeld Informationen über Fehlverhalten oder Verstöße gegen geltende Gesetze, Richtlinien oder Verhaltensgrundsätze erlangen. Dies gilt insbesondere für Leiharbeitnehmer, Bewerber, externe Dienstleister sowie Kunden, Lieferanten und sonstige Geschäftspartner.

3. Meldefähige Sachverhalte

Über das Hinweisgebersystem können insbesondere folgende Sachverhalte gemeldet werden:

- Verstöße gegen Straf- oder Bußgeldvorschriften
- Korruption, Betrug, Diebstahl, Untreue
- Verstöße gegen arbeitsrechtliche Vorschriften
- Mobbing, Belästigungen und sonstige Diskriminierungen
- Datenschutz- und IT-Sicherheitsverstöße
- Verstöße gegen Umweltvorschriften
- Verstöße gegen sonstige geltende gesetzliche Vorschriften oder interne Regelwerke

Wenn möglich, sollten Sie sich mit Ihren Bedenken zuerst an Personen in Ihrem unmittelbaren Arbeitsumfeld wenden, z. B. an Ihre direkten Vorgesetzten, die Personalabteilung, den Betriebsrat oder sonstige Vertrauenspersonen. Wenn Sie jedoch Vorbehalte haben, diesen direkten Kontakt zu suchen, oder wenn Sie Ihr Anliegen bereits mit einem zuständigen Ansprechpartner besprochen haben, dies aber ohne Wirkung blieb, ist unser

Hinweisgebessystem ein geeigneter Weg, um Ihrem Anliegen die erforderliche Aufmerksamkeit zu verschaffen.

4. Interne Meldestelle (Externe Beauftragung)

Wir haben den Betrieb der internen Meldestelle auf ein externes, spezialisiertes Dienstleistungsunternehmen übertragen, deren Hinweisgebersystem für Meldungen zur Verfügung steht. Dieses Hinweisgebersystem wird von einem weiteren, unabhängigen Dritten betrieben.

Die Meldungen gehen direkt bei dem Dienstleistungsunternehmen ein und werden dort vertraulich und gesetzeskonform bearbeitet. Es besteht zudem die Möglichkeit, Hinweise anonym abzugeben.

Beauftragter Dienstleister ist die:

Ratisbona Compliance GmbH
Trothengasse 5
D - 93047 Regensburg
Mail: info@ratisbona-compliance.de
Homepage: www.ratisbona-compliance.de

Die Hinweise können schriftlich, mündlich oder digital über folgende Kommunikationskanäle übermittelt werden:

Digital:

Durch Scan des QR-Codes:



Per Link: <https://ratisbona-compliance.de/start/>

Mündlich:

Telefonisch: +49 941 2060384-2
Persönliches Gespräch: +49 941 2060384-1

5. Externe Meldestellen

Sogenannte interne Meldungen an unser Hinweisgebersystem sind der kürzeste Weg, um Informationen an die Personen heranzutragen, die einen Hinweis am schnellsten untersuchen und abstellen können. Ihnen bleibt es aber unbenommen sich jederzeit an sogenannte externe Meldestellen d.h. an eine zuständige Behörde zu wenden.

Neben der externen Meldestelle des Bundes beim Bundesamt für Justiz (BfJ) gibt es diverse weitere Meldestellen, so z.B. bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), beim Bundeskartellamt oder der Europäischen Union, die jeweils in ihrem speziellen

Aufgabenbereich tätig werden. Lesen Sie bitte in Zweifelsfällen die Informationen auf den Webseiten der für ihre Meldung in Frage kommenden Meldestelle.

6. Bearbeitungsprozess und Zuständigkeiten

- a) Durch das Hinweisgebersystem der Ratisbona Compliance GmbH ist eine anonyme Kommunikation mit dem Hinweisgeber möglich und bei Bedarf sichergestellt.
- b) Nach Eingang einer Meldung wird der Sachverhalt anhand der enthaltenen Informationen einer ersten Prüfung unterzogen.
- c) Die Ratisbona Compliance GmbH übernimmt die fristgemäße Prüfung und Bearbeitung der eingehenden Meldungen.
- d) Bei weiteren Prüfungsbedarf können sich Rückfragen an hinweisgebende Personen zur weiteren Beurteilung des Sachverhaltes ergeben.
- e) Ausgehend von dieser ersten Prüfung bestimmt sich der weitere Weg zum Umgang mit dem Sachverhalt. Je nach Schwere des Vorwurfs, betroffenem Personenkreis und Rechtsgebiet erfolgt eine Übergabe der Meldung an die verantwortliche Stelle der jeweils betroffenen Beteiligung oder Beteiligungsgruppe. Bei der weiteren Prüfung des Vorgangs können externe Sachverständige hinzugezogen werden. Es kann zu einer Anzeigepflicht bei hinreichendem Verdacht einer Straftat kommen. Die Ratisbona Compliance GmbH stellt sicher, dass alle gemeldeten Fälle untersucht und hinreichend dokumentiert abgeschlossen werden.
- f) Die ARS Altmann AG, die AFT H. Altmann GmbH, die ARS Schienentechnik GmbH sowie die ART Altmann Rail Traction GmbH erwarten von Führungskräften und Vorgesetzten auf allen Hierarchieebenen, die Meldungen ernst zu nehmen, sie streng vertraulich zu behandeln und mit den entsprechenden Vorgaben und erforderlichen Maßnahmen zeitnah aufzuklären, um Missstände zu beseitigen.

7. Verfahrenseinstellung

Die Ratisbona Compliance GmbH kann zu dem Ergebnis kommen, dass eine Meldung nicht weiterverfolgt wird, zum Beispiel wenn

- a) nur unzureichende Informationen für eine adäquate Untersuchung zur Verfügung stehen und auch keine Möglichkeit besteht, weitere Informationen zu erhalten.
- b) die Meldung nachgewiesenermaßen eine Falschmeldung ist.

8. Berichterstattung

Eine Berichterstattung erfolgt durch die Rechtsabteilung der Ratisbona Compliance GmbH. Die Berichterstattung erfolgt detailliert für die Fälle, die durch die Ratisbona Compliance GmbH untersucht werden.

9. Schutz und Rechte der hinweisgebenden Personen

- a) Die Identität aller hinweisgebenden Personen wird absolut vertraulich behandelt. Die Ratisbona Compliance GmbH wird unter keinen Umständen die Sprachnachrichten, IP-Adressen und/oder Telefonnummern offenlegen, es sei denn die nachfolgenden Ausnahmen in Ziffer c sind anwendbar.
- b) Niemand, der eine Meldung abgibt, hat dadurch negative Konsequenzen zu befürchten. Jedoch genießen auch hinweisgebende Personen keinen Schutz bei Fehlverhalten.
- c) In den folgenden Fällen ist der Schutz der hinweisgebenden Personen nicht garantiert:
 - i. Auf Anforderung z.B. von Strafverfolgungsbehörden ist Ratisbona Compliance GmbH verpflichtet, Sprachnachrichten, IP-Adressen und/oder Telefonnummern zur Verfügung zu stellen.

- ii. Fälle, bei denen festgestellt wurde, dass Meldungen vorsätzlich falsch bzw. wider besseres Wissen und/oder in böser Absicht („bösgläubig“) gemacht wurden;
 - iii. oder wenn die Meldung selbst als Straftat oder Verstoß gegen den Verhaltenskodex eingeordnet werden muss (z.B. üble Nachrede oder Bedrohung).
- d) Sofern der Meldende mit dem Ergebnis der Untersuchung nicht einverstanden ist, besteht erneut die Möglichkeit dies über das Hinweisgebersystem mitzuteilen.

10. Vorsätzliche Falschmeldungen

Hinweisgebende Personen, die vorsätzlich, falsche Mitteilungen machen, müssen allerdings mit juristischen Konsequenzen wie z.B. Disziplinarmaßnahmen und / oder Strafverfolgungsmaßnahmen o.ä. rechnen.

11. Schutz und Rechte von Beschuldigten

- a) Sollten aufgrund einer Meldung Ermittlungen eingeleitet werden, werden die jeweiligen Arbeitgeber die Betroffenen spätestens binnen 30 Arbeitstagen informieren. Diese Phase kann unter Abwägung der fallspezifischen Situation auch verlängert werden, z.B. wenn das Risiko besteht, dass Beweise vernichtet oder die eingeleiteten Ermittlungen anderweitig behindert werden.
- b) Betroffene haben das Recht, sich über gegen sie gerichtete Ermittlungen zu beschweren. Hierzu wenden sich Betroffene an:
 - i) Ihren Vorgesetzten oder Geschäftsführer
 - ii) Die Ratisbona Compliance GmbH (siehe Ziffer 4).

12. Datenschutz

Die Ratisbona Compliance GmbH ist verpflichtet alle Informationen streng vertraulich zu behandeln. Der Schutz von Daten hinweisgebender Personen als auch der Betroffenen wird im gesetzlichen Rahmen zugesichert.

Informationen werden sowohl was Inhalte als auch den Personenkreis angeht auf einer beschränkten Basis zugänglich gemacht (sog. „Need-to-Know-Basis“).

Diese Richtlinie bedingt die Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten. Dies erfolgt ausschließlich nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Regelungen.